SEBES
DrénkWaasser

Übersetzung

Großherzogliche Verordnung vom 16. April 2021 zur Ausweisung der den Obersauer-Stausee umgebenden Schutzzonen und zur Festlegung der in diesen Zonen verbotenen, reglementierten oder genehmigungspflichtigen Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten sowie zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 11. September 2017 zur Einführung einer Reihe von Beihilferegelungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

L-9650 Esch-sur-Sûre | +352 83 95 91 - 1 | sebes@sebes.lu | www.sebes.lu | N° TVA: LU 11492930 | N° IBLC: 114 929 30

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 1
1 Gesetzliche Grundlage 3
2 Ziel 3
3 Übersetzung 4
Art. 1. 4
Art. 2. 4
Art. 3. 5
Art. 4. 5
Art. 5. 6
Art. 6. 6
Art. 7. 6
Art. 8. 6
Art. 9. 7
Art. 10. 7
Art. 11. 8
Art. 12. 8
Art. 13. 8
Art. 14. 9
Art. 15. 9
Art. 16. 9
Art. 17. 9

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 18. 9

Art. 19. 10

Art. 20. 11

Art. 21. 11

Art. 22. 12

Art. 23. 12

Art. 24. 13

Art. 25. 13

Art. 26. 14

Art. 27. 14

Art. 28. 14

Art. 29. 15

Art. 30. 15

Art. 31. 15

Anhang I 16

Anhang II 17

Verweis 40

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

1 Gesetzliche Grundlage

Règlement grand-ducal du 16 avril 2021 délimitant les zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre et déterminant les installations, travaux et activités interdites, réglementées ou soumises à autorisation dans ces zones et modifiant le règlement grand-ducal du 11 septembre 2017 instituant un ensemble de régimes d'aides pour la sauvegarde de la diversité biologique en milieu rural.

- Publication: 22/04/2021,
- Prise d'effet: 26/04/2021.

A 316 - 29

https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2021/04/16/a316/jo

Großherzogliche Verordnung vom 16. April 2021 zur Ausweisung der den Obersauer-Stausee umgebenden Schutzzonen und zur Festlegung der in diesen Zonen verbotenen, reglementierten oder genehmigungspflichtigen Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten sowie zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 11. September 2017 zur Einführung einer Reihe von Beihilferegelungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum, im Folgenden „RGD Stausee" genannt.

- Veröffentlichungen: 22/04/2021,
- In Kraft getreten am: 26/04/2021.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

2 Ziel

Diese Übersetzung ist eine Arbeitshilfe, die im Auftrag der SEBES, durch einen vom Luxemburger Ministerium der Justiz vereidigten Übersetzers erstellt wurde.

Die französische Verordnung ist maßgebend und sollte neben der deutschen Arbeitshilfe herangezogen werden um Unklarheiten zu vermeiden.

3 Übersetzung

Großherzogliche Verordnung vom 16. April 2021 zur Ausweisung der den Obersauer-Stausee umgebenden Schutzzonen und zur Festlegung der in diesen Zonen verbotenen, reglementierten oder genehmigungspflichtigen Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten sowie zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 11. September 2017 zur Einführung einer Reihe von Beihilferegelungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 1.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bauschleiden (*Boulaide*), Esch-Sauer (*Esch-sur-Sûre*), Rambruch (*Rambrouch*), Winseler, Wahl sowie der Stauseegemeinde (*Lac de la Haute-Sûre*) werden die Schutzzonen rund um die vom Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre betriebene Obersauerstausee-Oberflächenwasserentnahmeanlage geschaffen, die als Mittel zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient.

Art. 2.

Für die vorliegende Verordnung gelten die Definitionen in Artikel 2 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2000 über die Verwendung von Stickstoffdüngemitteln in der Landwirtschaft.

Im Sinne der vorliegenden Verordnung bezeichnet

1) „Pestizid“

   a) ein Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in der geänderten Fassung;
   b) ein Biozidprodukt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in der geänderten Fassung.

2) „behandelter Gegenstand“:

jeden Stoff, jedes Gemisch oder jeden Gegenstand, der bzw. das mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurde oder in dem absichtlich ein oder mehrere Biozidprodukte enthalten sind.

Art. 3.

Die Abgrenzung der betreffenden Schutzzonen ist in dem in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthaltenen Plan angegeben. Die Schutzzonen setzen sich aus einer Schutzzone Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone zusammen. Die engere Schutzzone wird abhängig vom Grad der Vulnerabilität in eine engere Schutzzone, eine engere Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität und eine engere Schutzzone mit stark erhöhter Vulnerabilität unterteilt. Sämtliche Flächen ohne Katasternummer, die sich innerhalb der Abgrenzung befinden, sind integraler Bestandteil der Schutzzonen.

Es werden folgende Zonen unterschieden:

1) Zone I, Schutzzone Fassungsbereich;
2) Zone IIA, engere Schutzzone mit stark erhöhter Vulnerabilität;
3) Zone IIB, engere Schutzzone mit erhöhter Vulnerabilität;
4) Zone IIC, engere Schutzzone;
5) Zone III, weitere Schutzzone.

Die Grenzen der Schutzzonen sind auf dem Gelände deutlich und dauerhaft vom Betreiber der Oberflächenwasserentnahmeanlage des Obersauer-Stausees zu kennzeichnen.

Art. 4.

In Zone I sind gemäß Artikel 44 Absatz 5 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 sämtliche Bauwerke, Anlagen, Lager, Arbeiten oder Tätigkeiten verboten, mit Ausnahme derjenigen, die mit Nutzung und Instandhaltung der Zone, der Bauwerke zur Oberflächenwasserentnahme und der Staumauer des Obersauer-Stausees in Zusammenhang stehen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 5.

Innerhalb der Schutzzonen IIA, IIB, IIC und III legt Anhang II die Bauwerke, Anlagen, Lager, Arbeiten, Tätigkeiten fest, die verboten oder reglementiert sind oder einer Genehmigung des für Wasserwirtschaft zuständigen Regierungsmitglieds − nachfolgend als „Minister“ bezeichnet − bedürfen.

Art. 6.

Auf Antrag gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe q) des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 kann der Minister abweichend von den Punkten in Anhang II, die diese Möglichkeit zu Ausnahmen ausdrücklich vorsehen, bestimmte Bauwerke, Anlagen, Lager, Arbeiten oder Tätigkeiten unter dem Vorbehalt genehmigen, dass eine gute Wasserqualität sichergestellt wird.

Art. 7.

Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang II gelten für die Ausbringung von Düngemitteln in den Schutzzonen folgende Bedingungen:

1) Die Ausbringung organischer Düngemittel ist während des gesamten Kulturjahres nach einer Nutzungsänderung von Weideflächen und Dauergrünland bzw. beim Umpflügen von Leguminosen-Reinkulturen verboten.
2) Bewachsene Böden, auf die während der Zeit vom 1. August bis 30. September organische Düngemittel ausgebracht wurden, können nicht vor dem 16. Januar des darauffolgenden Jahres gepflügt werden.

Art. 8.

Der Verkehr von Freizeit-Ruderbooten, Mehrkammer-Schlauchbooten, Segelbooten mit aufholbarem oder teilweise aufholbarem Schwert, Windsurfbrettern, Kanus, Kajaks, Stand-Up-Paddle-Boards und Tretbooten, ist nur in Zone II B erlaubt. Schwimmplattformen und sämtlichen sonstigen Vorrichtungen müssen an festen Stellplätzen in Zone II B verankert werden. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotor ist, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13, verboten.

Der Minister kann die Gesamtzahl der Boote und Vorrichtungen, die sich auf dem See bewegen können, begrenzen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Jedes Wasserfahrzeug, das für den Verkehr auf dem See zugelassen ist, muss einen Auftrieb haben, der dem Gewicht des gesamten Bootes mit Zubehör zuzüglich 20 kg für jede der Personen, die ordnungsgemäß an Bord gehen können, entspricht. Die betreffenden Wasserfahrzeuge verfügen nicht über eine Kabine, eine Kajüte oder einen ähnlichen Raum.

Leichte Einrumpf-Jollen und Katamarane mit einer Länge von unter 5 m können maximal die Regatta-Besatzung plus eine Person befördern.

Jollen und Katamarane mit einer Gesamtlänge von 5 m oder mehr können maximal die Regatta-Besatzung plus zwei Personen befördern.

Beim Schwert der Segelboote muss es sich um ein aufholbares oder teilweise aufholbares Schwert handeln. Diese Boote müssen folgende technische Daten aufweisen:

1) bei Wasserfahrzeugen mit 2 Besatzungsmitgliedern darf das Produkt P = L x B x S (Länge, Breite, Seitenhöhe) nicht unter 2 und nicht über 7 liegen.
2) bei Einhand-Jollen muss das Produkt L x B x S = 0,75 oder mehr betragen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 9.

Boote und Vorrichtungen dürfen sich in der Zone IIB bewegen, sofern sie nicht näher als 5 m an das Ufer heranfahren; diese Regel gilt nicht bei offiziellen Regatten oder beim Anlegen.

Sie dürfen sich nicht an Stellen bewegen, die gemäß den Artikeln 16 und 17 für Tauchsport, Baden und Schwimmen bestimmt sind.

Die Wasserfahrzeuge fahren nur am Tag, bei Sonnenuntergang kehren sie an den zu diesem Zweck angegebenen Standort zurück.

Der Verkehr von Wasserfahrzeugen ist verboten, wenn die Höhenstufe des Wasserspiegels weniger als N.N.+300 beträgt oder falls die Witterungsverhältnisse es nicht erlauben.

Art. 10.

Das Zuwasserlassen und Abstellen der Boote und Vorrichtungen nach Artikel 9 außerhalb eines Gebäudes auf einem Geländestreifen von 100 Metern, gemessen ab dem Ufer des Sees bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, ist verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Ministers vor.

Die Genehmigung, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt wird, ist gültig für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie kann verlängert werden.

Inhaber von Sportlizenzen sind bei Teilnahme an offiziellen Regatten während der Dauer derselben von der ministeriellen Genehmigung befreit.

Leicht zerlegbare oder transportierbare Kanus, Kajaks und Schlauchboote können jedoch, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 8, ohne ministerielle Genehmigung fahren.

Nutzer von Booten und Vorrichtungen müssen Schwimmwesten oder Auftriebshilfen tragen.

Art. 11.

Das An-Bord-Gehen, das Von-Bord-Gehen, das Zuwasserlassen und die Anlandbringung der Boote und Vorrichtungen, welche eine Genehmigung des Ministers benötigen, können nur an den hierfür eingerichteten und durch besondere Schilder abgegrenzten Stellen erfolgen.

Art. 12.

Alle stilliegenden Boote bzw. Vorrichtungen müssen an den hierfür bestimmten Stellen fest vertäut werden.

Art. 13.

Abweichend von den Artikeln 8 und 9 können die für die Überwachung, Sicherheit oder Nutzung des Sees zuständigen Behörden vom Minister eine Genehmigung erhalten, durch die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem gesamten See Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor verwenden können. Diese Boote tragen eine gut sichtbare Aufschrift mit Angabe der Verwaltung, zu der sie gehören.

Der Minister kann, für eine Dauer und unter Bedingungen, die von ihm festgelegt werden, ebenfalls die Verwendung von Booten mit Elektromotor zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken genehmigen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 14.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 3 ist es verboten, Boote oder Vorrichtungen zur Beförderung der Allgemeinheit zu verwenden.

Das Mieten bzw. Vermieten der Boote oder Vorrichtungen gegen Zahlung einer Vergütung ist verboten. Der Minister kann dies jedoch auf Antrag des Betreibers an hierfür eingerichteten Stellen genehmigen. Der Minister kann die Gesamtzahl der zu vermietenden Boote und Vorrichtungen begrenzen.

Art. 15.

Die Veranstaltung von Regatten, Festen oder Boots- bzw. Wassersportwettkämpfen bedarf der Genehmigung des Ministers.

Art. 16.

Tauchsport ist nur in Zone IIB an den hierfür durch Schilder und Bojen gekennzeichneten und abgegrenzten Stellen erlaubt.

Der Minister kann die Zahl der Tauchsportler im See begrenzen.

Die Veranstaltung von Tauchwettkämpfen bedarf der Genehmigung des Ministers.

Art. 17.

Schwimmen und Baden sind nur in Zone IIB erlaubt. Der Minister kann bestimmte Stellen als Schwimm- und Badebereiche ausweisen und diese Aktivitäten an anderen Stellen verbieten. Die betreffenden Stellen werden durch Schilder und Bojen abgegrenzt.

Die Veranstaltung von Schwimmwettkämpfen bedarf der Genehmigung des Ministers.

Art. 18.

Der Minister entscheidet über die Abgrenzung der in Artikel 16 und 17 vorgesehenen Stellen nach Einholung der Gutachten der für öffentliche Arbeiten, Gesundheit und Tourismus zuständigen Regierungsmitglieder.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 19.

Boote und Vorrichtungen, die ohne Genehmigung zu Wasser gelassen wurden oder deren Fahrtgenehmigung abgelaufen ist, können von den in Artikel 58 Absatz 1 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 aufgezählten Bediensteten aus dem See geholt und in eine hierfür vorgesehene Verwahrstelle verbracht werden. Die Verbringung in die Verwahrstelle wird durch ein Protokoll bestätigt, in dem die Umstände und Bedingungen, unter denen die Maßnahme durchgeführt wurde, kurz zusammengefaßt angegeben werden und das unverzüglich erstellt und an den Staatsanwalt weitergeleitet wird. Die Kosten des Wegbringens sowie der Verbringung in die Verwahrstelle werden von dem für die Justiz zuständigen Minister festgelegt und von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*) zugunsten des Staates verbucht. Der Eigentümer wird, sobald das Protokoll erstellt wurde, per Einschreiben mit Rückschein benachrichtigt. Falls es unmöglich ist, sich mit dem Eigentümer in Verbindung zu setzen, kann das Boot oder die Vorrichtung mit Einverständnis des Staatsanwalts als verlassen betrachtet werden.

Verlassene Boote und Vorrichtungen werden der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung überlassen. Falls Anlaß zu einer Veräußerung besteht, erfolgt diese in der für den Verkauf beweglicher Sachen festgelegten Form. Finden die Vorrichtungen und Boote keinen Abnehmer, können sie abgewrackt werden.

Ein Verkauf ohne vorherige Einhaltung der für bewegliche Sachen festgelegten Formvorschriften oder eine Abwrackung ist bei Booten und Vorrichtungen möglich, die in dem Protokoll über die Zuwiderhandlung oder die Verbringung in die Verwahrstelle ausdrücklich als Wrack ohne nennenswerten Wert bezeichnet werden und bei denen sich eine Reparatur oder Instandsetzung ganz offensichtlich als technisch oder wirtschaftlich unmöglich erweist.

Die obengenannten Kosten sowie etwaige Geldstrafen sind vom Erlös aus dem Verkauf eines verlassenen Bootes oder einer verlassenen Vorrichtung einzubehalten, der gemäß den in diesem Artikel genannten Bedingungen erfolgte. Ein eventueller Überschuß wird an die Hinterlegungskasse (*caisse des consignations*) gezahlt und für den Eigentümer bzw. Halter des Bootes oder der Vorrichtung bzw. für deren Rechtsnachfolger bereitgehalten. Falls der Erlös aus dem Verkauf weniger als die genannten Kosten und Geldstrafen beträgt oder falls das Boot oder die Vorrichtung abgewrackt wird, haften der Eigentümer bzw. Halter oder deren Rechtsnachfolger weiterhin für den dem Staat geschuldeten Betrag, wobei die Beitreibung wie bei Einregistrierungsangelegenheiten erfolgt.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 20.

Die Beförderung von Kohlenwasserstoffen bzw. jeder anderen festen oder flüssigen Substanz, die zur einer Verschmutzung des Sees oder seiner Umgebung führen kann, ist auf folgenden Straßen verboten:

- N26 vom Ausgang von Böwen (*Bavigne*) Richtung Liefringen (*Liefrange*) bis zum Zusammentreffen mit dem C.R. 318 zwischen den Kilometerpunkten (P.K.) 10,860 und 12,247;
- N27 von der Zufahrt zur Trinkwasseraufbereitungsanlage bis zum Ortseingang von Lultzhausen bei der Brücke, zwischen den Kilometerpunkten 32,750 und 35,941;
- N27c, die Straße, die über die Staumauer führt, auf ihrer ganzen Länge;
- C.R. 314, vom Ausgang von Eschdorf bis zum Zusammentreffen mit der Straße N27 bei der Brücke in Lultzhausen zwischen den Kilometerpunkten 12,890 und 17,290 und vom Ausgang von Lultzhausen bis zum Ende;
- C.R. 316 vom Ausgang von Kaundorf bis zum Zusammentreffen mit der Straße N27c, zwischen den Kilometerpunkten 6,554 und 8,373;
- C.R. 318 von der Anlegestelle in Liefringen (*Liefrange*) bis zum Ortseingang von Liefringen, zwischen den Kilometerpunkten 0,000 und 0,370.

Das Verbot gilt weder für die Beförderung von Flüssiggas noch für die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Zonen IIB, IIC und III.

Art. 21.

Ein Maßnahmenprogramm gemäß Artikel 44 Absatz 9 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung vom Betreiber der Oberflächenwasserentnahmeanlage aufgestellt werden. Im Rahmen des Maßnahmenprogramms sind Programme zur landwirtschaftlichen Beratung zu erstellen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 22.

Ein Programm zur Kontrolle der Wasserqualität an den Entnahmestellen muss im Rahmen des Maßnahmenprogrammes vom Betreiber der Oberflächenwasserentnahmeanlage aufgestellt werden. Bei den Oberflächenwasserkörpern, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen, muss mindestens 12-mal pro Jahr kontrolliert werden.

Gegenstand dieser Kontrollen sind abgegebene prioritäre Stoffe und sonstige in großen Mengen abgegebene Stoffe, die den Zustand des Wasserkörpers verändern können und die im Rahmen der Bestimmungen der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 7. Oktober 2002 über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers kontrolliert werden. Einzelheiten zu den Probenahmestellen und den zu untersuchenden Stoffen werden im Rahmen des zu entwickelnden, in Artikel 21 genannten Maßnahmenprogramms festgelegt.

Art. 23.

Gemeinnützige Projekte können mittels einer Genehmigung des Ministers von bestimmten Verboten ausgenommen werden, die in den Artikeln 5, 16, 20 und 24 sowie in Anhang II genannt sind; dies ist der Fall, wenn die betreffenden Projekte in direktem Zusammenhang mit der Überwachung, Instandhaltung und Nutzung des Obersauer-Stausees und der Staumauer stehen und hierfür unbedingt erforderlich sind. Genehmigungen aufgrund von Anträgen, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe q) des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 gestellt wurden, müssen einen angemessenen Wasserschutz sicherstellen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 24.

In Zone I ist die Verwendung von Pestiziden und behandelten Gegenständen verboten.

In Zone IIA sind die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten sowie die Verwendung jeglicher Biozidprodukte und behandelter Gegenstände verboten.

In Zone IIB sind die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten sowie die Verwendung von Biozidprodukten und behandelten Gegenständen, die die nachfolgend aufgezählten Wirkstoffe enthalten, verboten:

1) Bentazon;
2) Diuron;
3) Glyphosat;
4) Isoproturon;
5) Metazachlor;
6) Metolachlor;
7) S-Metolachlor;
8) Terbuthylazin.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist die Verwendung von im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in den Zonen IIA und IIB erlaubt.

In den Zonen IIC und III ist die Verwendung von Pestiziden sowie behandelten Gegenständen, die die in Absatz 3 aufgezählten Wirkstoffe enthalten, verboten.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 5 ist mittels einer Genehmigung des Ministers bei großen Unglücken oder Gefahren für die öffentliche Gesundheit möglich.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 25.

Die Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern, die sich in den in Artikel 3 genannten Schutzzonen befinden, werden zu einer Wasserreserve von nationalem Interesse erklärt.

Art. 26.

Anhang III Teil (*section*) 1 Fall 1.4. Variante 2) Buchstabe a) der großherzoglichen Verordnung vom 11. September 2017 zur Einführung einer Reihe von Beihilferegelungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum wird unter „Spécifications techniques:“ („Technische Spezifikationen:“) um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Des dérogations aux spécifications techniques prémentionnées relatives aux abris sont possibles sur base du règlement grand-ducal délimitant les zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre“.

(„Ausnahmen von den obengenannten technischen Spezifikationen hinsichtlich der Viehunterstände sind auf der Grundlage der großherzoglichen Verordnung zur Ausweisung der den Obersauer-Stausee umgebenden Schutzzonen möglich.“)

Art. 27.

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 2011 über die Festlegung der in der sanitären Zone (*zone de protection sanitaire*) der Staumauer in Esch-Sauer verbotenen oder genehmigungspflichtigen Anlagen, Arbeiten und Aktivitäten wird aufgehoben.

Art. 28.

Unbefristete Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften bleiben während einer Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in Kraft. Befristete Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung in Kraft.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist für sämtliche Anlagen, Bauwerke, Lager, Arbeiten und Tätigkeiten, für die die vorliegende Verordnung gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder betrieben werden und die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung nicht auf der Grundlage geltender Gesetze und Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig waren, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ein Antrag auf Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe q) des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 zu stellen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Art. 29.

Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung erfolgen in abgekürzter Form mit der Bezeichnung „großherzogliche Verordnung vom 16. April 2021 zur Ausweisung der den Obersauer-Stausee umgebenden Schutzzonen“.

Art. 30.

Die Bestimmungen in Anhang II Punkt 6.12., 6.13., 6.14., 6.15., 6.17., 6.18., 6.20.2., 6.20.3., 6.37. und 6.39. gelten ab dem Kulturjahr, das auf das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung folgt.

Die Bestimmungen von Hinweis Nr. 30 des Anhangs II gelten ab dem 16. November des Jahres, das auf das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung folgt.

Art. 31.

Unser für Wasserwirtschaft zuständiger Minister, Unser für Verkehr zuständiger Minister und Unser für den Haushalt zuständiger Minister sind, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt, die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

Die Ministerin für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung,

Carole Dieschbourg

Schloß Berg, den 16. April 2021

Henri

Der Minister für Mobilität und öffentliche Arbeiten,

François Bausch

Der Minister der Finanzen,

Pierre Gramegna

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Anhang I

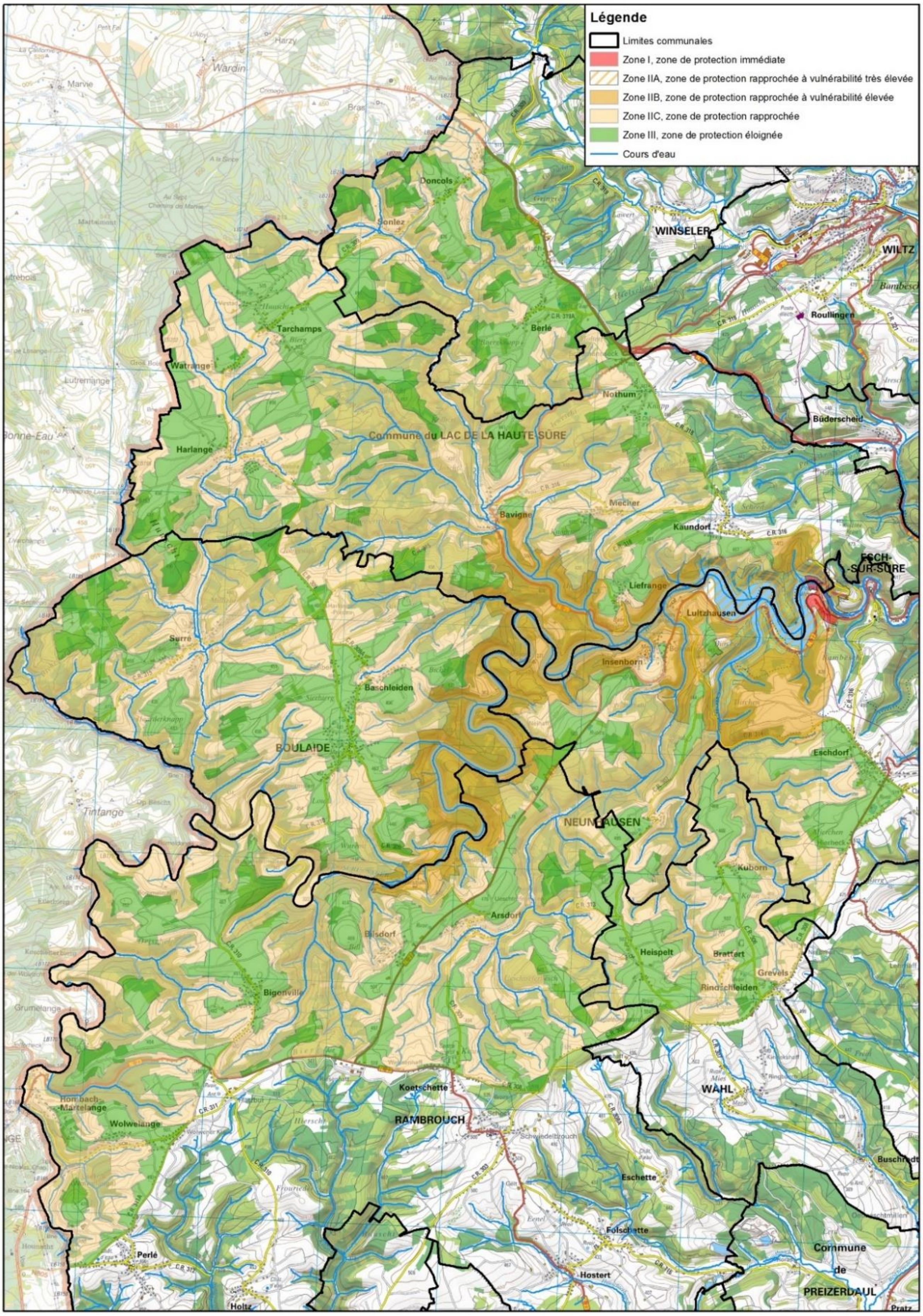
Légende
Limites communales
Zone I, zone de protection immédiate
Zone IIA, zone de protection rapprochée à vulnérabilité très élevée
Zone IIB, zone de protection rapprochée à vulnérabilité élevée
Zone IIC, zone de protection rapprochée
Zone III, zone de protection éloignée
Cours d'eau
Commune du LAC DE LA HAUTE SÛRE
BOULAIDE
NEUNHAUSEN
RAMBROUCH
WAHL
WINSELER
WILTZ
ESCH-SUR-SÛRE
Commune de PREIZERDAUL

Anhang II

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
0.	**Allgemeines**						
	0.1.		Verwendung von Schmiermitteln und Schalungsölen	—[1]	a[1]	a[1]	a[1]
	0.2.		Betanken von Bau-, Land- und Forstmaschinen mit Kohlenwasserstoffen und Befüllen von nicht gewerblich genutzten Tanks für Kohlenwasserstoffe[2]	—[3]	a[3]	a[3]	+
	0.3.		Ausgießen, Ableiten, Ausschütten, Abladen und endgültiges Lagern jeder flüssigen oder festen Substanz, die die Wasserqualität des Sees und seiner Zuflüsse gefährden kann, und insbesondere jeder Art von Kohlenwasserstoffen wie z.B. Altölen	—	—	—	—
	0.4.		Zwischenlagerung und endgültige Lagerung bzw. Abstellen im Freien von Maschinen, Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeugen, die die Wasserqualität in den an den Obersauer-Stausee oder dessen Zuflüsse angrenzenden Zonen beeinträchtigen können	—	—	—	n.a.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	0.5.		Waschplätze für Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Einrichtungen oder Anlagen aus Landwirtschaft, Gartenbau, Gemüsebau, Weinbau, Obstbau, Baumzucht und Forstwirtschaft				
		0.5.1.	Bau	—	a	a	a
		0.5.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		0.5.3.	Nutzung	—	a	a	a
1.	**Industrie und Handel**						
	1.1.		Ausweisung neuer nationaler Gewerbegebiete	—	—	—	a
	1.2.		Kommunale Gewerbegebiete Typ 1				
		1.2.1.	Ausweisung neuer kommunaler Gewerbegebiete Typ 1	—	—	a	a
		1.2.2.	Erweiterung bestehender kommunaler Gewerbegebiete Typ 1	—	—	a	a
	1.3.		Kommunale Gewerbegebiete Typ 2				
		1.3.1.	Ausweisung neuer kommunaler Gewerbegebiete Typ 2	—	—	—	a
		1.3.2.	Erweiterung bestehender kommunaler Gewerbegebiete Typ 2	—	—	—	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	1.4.		Regionale Gewerbegebiete				
		1.4.1.	Ausweisung neuer regionaler Gewerbegebiete	—	—	a	a
		1.4.2.	Erweiterung bestehender regionaler Gewerbegebiete	—	—	a	a
	1.5.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Anlagen für die Handhabung und vorübergehende Lagerung von Erzeugnissen und Substanzen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können	—	—	a	a
	1.6.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung industrieller Anlagen, in denen mit Erzeugnissen und Substanzen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, gearbeitet wird (z. B. Raffinerien, Eisen- und Stahlindustrie, chemische Industrie)	—	—	—	—
	1.7.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Leitungen zur Beförderung von Erzeugnissen und Substanzen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, mit Ausnahme von Abwasserkanälen und -leitungen	—	—	a	a
	1.8.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung getriebeloser Windenergieanlagen	—	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
2.	**Abwasserwirtschaft (Schmutzwasser, oberirdischer Abfluß)**						
	2.1.		Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen)				
		2.1.1.	Bau	—	a[5]	a[5]	a[5]
		2.1.2.	Erweiterung, Umbau	—	a[5]	a[5]	a[5]
		2.1.3.	Nutzung	—	a[5]	a[5]	a[5]
	2.2.		Wasserdichte Klärgruben ohne Überlauf				
		2.2.1.	Bau	—	a[5]	a[5]	a[5]
		2.2.2.	Erweiterung, Umbau	—	a[5]	a[5]	a[5]
		2.2.3.	Nutzung	—	a[5]	a[5]	a[5]
	2.3.		Wasserdichte Klärgruben mit Überlauf				
		2.3.1.	Bau	—	—	—	—
		2.3.2.	Erweiterung, Umbau	—	—	—	—
		2.3.3.	Nutzung	—	—	—	—
	2.4.		Regenüberlaufbecken, Regenüberläufe				
		2.4.1.	Bau, Erweiterung, Umbau	—	a[6]	a[6]	a[6]
		2.4.2.	Nutzung	—	a[6]	a[6]	a[6]

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	2.5.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Abwasserleitungen und -pumpanlagen	a[7]	a[7]	a[7]	a[7]
	2.6.		Versickerung und Einleitung unbehandelter Abwässer	—	—	—	—
	2.7.		Versickerung und Einleitung biologisch gereinigter Abwässer	—	a	a	a
	2.8.		Ableiten von Entlastungen aus Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken in Oberflächenwasser	—	a	a	a
	2.9.		Einleiten des oberirdischen Abflusses von Straßen und Wegen in Oberflächenwasser	a	a	a	a
	2.10.		Versickerung von Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen durch von Pflanzenwuchs bedeckten Boden	a	a	a	a
	2.11.		Versickerung von Niederschlagswasser direkt in den Untergrund (insbesondere Sickerbrunnen bzw. -gruben)	—	—	—	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
3.	**Anlagen zur Behandlung und/oder Ablagerung von Abfällen und Biogasanlagen**						
	3.1.		Ablagerung von Abfällen	—	—	—	—
	3.2.		Verwendung von Materialien, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, beim Bau von Straßen und Wegen	—	—	—	—
	3.3.		Anlagen zur Behandlung und/oder Ablagerung				
		3.3.1.	Bau, Erweiterung und Nutzung von Anlagen zur Behandlung und/oder Ablagerung von Abfällen	—	—	—	—
		3.3.2.	Bau, Erweiterung und Nutzung von öffentlichen Grünschnittlagern	—	—	a	a
	3.4.		Biogasanlagen				
		3.4.1.	Bau	—	—	a[8]	a[8]
		3.4.2.	Erweiterung und Umbau	—	—	a[8]	a[8]
		3.4.3.	Nutzung	—	—	a[8]	a[8]

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
4.	**Städtebauliche Erschließung und Verkehr**						
	4.1.		Verwendung von Baustoffen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können	—	—	—	—
	4.2.		Bau von Straßen und Wegen unter Verwendung von Materialien, die die Wasserqualität beeinträchtigen können	—	—	—	—
	4.3.		Raumplanung				
		4.3.1.	Ausweisung neuer Bauzonen	—	—	a	a
		4.3.2.	Änderung der innerhalb des Bauperimeters (*périmètre d'agglomération*) ausgewiesenen Zonen	a	a	+	+
	4.4.		Bau, Erweiterung oder Ersetzen von Gebäuden und jeglichen versiegelten Flächen sowie jede Nutzungsänderung bestehender Bauten und Anlagen[9]				
		4.4.1.	Ein-/Zweifamilienwohnhäuser	—[10]	a	+[11]	+[11]
		4.4.2.	Sonstige Gebäude und versiegelte Flächen	—[10]	a	a	a
	4.5.		Jede neue nicht gewerblich genutzte Tankanlage für Kohlenwasserstoffe	—	a	a	+
	4.6.		Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Anlagen zur Handhabung und Zwischenlagerung von Substanzen, die die Wasserqualität beeinträchtigen können[4]	—	—	a	a
	4.7.		Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern und Einrichtung von Hochwasserrückhalteflächen	a	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	4.8.		Baustelleneinrichtungen, vorübergehende Lagerung von Materialien und Wohnung für Arbeiter				
		4.8.1.	Ein-/Zweifamilienwohnhäuser	—[10]	a	+	+
		4.8.2.	Sonstige Gebäude	—[10]	a	a	a
	4.9.		Straßen außer Feld-, Wald- und Radwegen				
		4.9.1.	Bau und Erweiterung	a[12]	a[12]	a[12]	a[12]
		4.9.2.	Umbau	a[13]	a[12]	a[12]	a[12]
	4.10.		Feld-, Wald- und Radwege				
		4.10.1.	Bau und Erweiterung	a[14]	a[14]	a[14]	a[14]
		4.10.2.	Umbau	a[14]	a[14]	a[14]	a[14]
	4.11.		Flughafenanlagen				
		4.11.1.	Bau	—	—	—	—
		4.112.	Erweiterung, Umbau und Nutzung	—	—	—	—
	4.12.		Befüllen und Reinigen der für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln benutzten Geräte	—	a	a	a
	4.13.		Beförderung wassergefährdender Erzeugnisse[15]	—[16]	—[16]	+[17]	+[17]

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	4.14.		Klassische Friedhöfe				
		4.14.1.	Bau	—	—	—	a
		4.14.2.	Erweiterung	—	a	a	a
		4.14.3.	Instandhaltung bestehender Friedhöfe	—	+	+	+
	4.15.		Waldfriedhöfe, Urnenfriedhöfe				
		4.15.1.	Bau	—	a	a	a
		4.15.2.	Erweiterung	—	a	a	a
		4.15.3.	Instandhaltung bestehender Friedhöfe	—	+	+	+
	4.16.		Nutzung von Kraftfahrzeug-Parkplatzflächen, die sich in einer Entfernung von weniger als 10 m (ab der Uferoberkante) vom Obersauer-Stausee oder einem seiner Zuflüsse befinden	—	a[18]	a[18]	n.a.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
5.	**Tätigkeiten im Untergrund**						
	5.1.		Materialabbau und sonstige Aushube				
		5.1.1.	Materialabbau	—	—	a	a
		5.1.2.	Sonstige Aushube	a	a	a	a
	5.2.		Tunnel, Stollen, Kavernen und Untertagebergbau				
		5.2.1.	Bau und Erweiterung	—	—	—	a
		5.2.2.	Nutzung	—	—	a	a
	5.3.		Ausführen von Bohrungen	—	a[19]	a[19]	a[19]
	5.4.		Verwendung von Sprengstoffen	—	a	a	a
	5.5.		Installierung, Erweiterung und Nutzung von Wärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren	—	a	a	a
	5.6.		Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme von Bohrungen und Brunnen und Anlagen zur öffentlichen Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch				
		5.6.1.	Bau und Erweiterung	—	a	a	a
		5.6.2.	Nutzung	—	a	a	a
	5.7.		Steinbrüche				
		5.7.1.	Einrichtung und Erweiterung	—	—	a	a
		5.7.2.	Nutzung	—	—	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
6.	**Landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbau-, Gemüsebau-, Weinbau-, Obstbau- und Baumzuchtbetriebe (einschließlich Baumschulen)**						
	6.1.		Landwirtschaftliche Gebäude, Stallungen und Bauten zur naturnahen Flächenbewirtschaftung[20]				
		6.1.1.	Bau	—	—[21]	a	a
		6.1.2.	Erweiterung und Umbau	—	a[22]	a[22]	a[22]
		6.1.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.2.		Nicht befestigter Laufhof welcher nicht als Durchgang zu einer angrenzenden Weide dient				
		6.2.1.	Bau	—	—	a	a
		6.2.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.2.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.3.		Pferdekoppel (nicht befestigter Laufhof im Freien zum Ausritt und Training von Pferden)				
		6.3.1.	Bau	—	a	a	a
		6.3.2.	Erweiterung, Umbau	—	a	a	a
		6.3.3.	Nutzung	—	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.4.		Einrichtungen zur Zwischenlagerung mineralischer Dünger				
		6.4.1.	Bau	—	—	a	a
		6.4.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.4.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.5.		Befestigte Mistplatten sowie Flächen zur Zwischenlagerung von Kompost [23]				
		6.5.1.	Bau	—	a	a	a
		6.5.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.5.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.6.		Kompostierungsanlagen [24]				
		6.6.1.	Bau	—	—	a	a
		6.6.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.6.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.7.		Vorübergehende Lagerung und Ausbringung von häuslichem Kompost				
		6.7.1.	Vorübergehende Lagerung	+[25]	+[25]	+[25]	+[25]
		6.7.2.	Ausbringung	+[25]	+[25]	+[25]	+[25]

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.8.		Einrichtungen zur Zwischenlagerung und zur Handhabung von Gülle, Jauche, Gärrückstand und Silagesickersaft [23]				
		6.8.1.	Bau	—	—	a	a
		6.8.2.	Erweiterung und Umbau	—	a[22]	a[22]	a[22]
		6.8.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.9.		Silagehaufen/Silagemiete auf freiem Feld, die der Zwischenlagerung von Futtermitteln dienen[26]				
		6.9.1.	Bau	—	—	a	a
		6.9.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.9.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.10.		Baumschulen, Gartenbau-, Weinbau-, Baumzucht-, Obstbau-, Gemüsebaubetriebe				
		6.10.1.	Bau	—	—	a	a
		6.10.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.10.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.11.		Kleingartenkolonien				
		6.11.1.	Bau	—	—	—	a
		6.11.2.	Erweiterung und Umbau	—	—	—	a
		6.11.3.	Nutzung	—	—	—	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.12.		Zwischenlagerung von Silage				
		6.12.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.12.2.	Auf freiem Feld	—	—	—[27]	—[27]
	6.13.		Zwischenlagerung von Schlauchsilos (Trockenmasse < 30 %)				
		6.13.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.13.2.	Auf freiem Feld	—	—	—	—
	6.14.		Zwischenlagerung von Silageballen				
		6.14.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	+	+
		6.14.2.	Auf freiem Feld	—	—	+	+
	6.15.		Zwischenlagerung von Schlauchsilos (Trockenmasse > 30 %)				
		6.15.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.15.2.	Auf freiem Feld	—	—	+[28]	+[28]
	6.16.		Zwischenlagerung von Weichmist, Geflügelmist oder Geflügelkot				
		6.16.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.16.2.	Auf freiem Feld	—	—	—	—

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.17.		Zwischenlagerung von Kompost, mit Ausnahme des in Punkt 6.7 genannten				
		6.17.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.17.2.	Auf freiem Feld	—	—	+[29]	+[29]
	6.18.		Zwischenlagerung von Mist (bei dem es sich nicht um Weichmist, Geflügelmist oder Geflügelkot handelt)				
		6.18.1.	Auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche	—	—	—	—
		6.18.2.	Auf freiem Feld	—	—	+[30]	+[30]
	6.19.		Zwischenlagerung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf freiem Feld oder auf einer nicht befestigten Fläche	—	—	—	—
	6.20.		Beweidung				
		6.20.1.	Einzäunen der Uferoberkante [31]	oblig.	oblig.*	oblig.*	n.a.
		6.20.2.	Ganzjahresbeweidung	—[32,*]	—[32,*]	—[32,*]	—[32,*]
		6.20.3.	Alle Arten von Beweidung, bei denen es sich nicht um die in Punkt 6.20.2. genannte handelt	—[33,*]	—[33,*]	+[34]	+[35]
	6.21.		Nutzungsänderung von Dauergrünland	—	—	—	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.22.		Bewässerung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- oder Baumzuchtflächen (einschließlich Baumschulen)				
		6.22.1.	Bewässerung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- oder Baumzuchtflächen (einschließlich Baumschulen) mit behandelten Abwässern	—		—	—
		6.22.2.	Bewässerung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- oder Baumzuchtflächen (einschließlich Baumschulen) mit Grundwasser, Oberflächenwasser, Regenwasser oder Trinkwasser	—	a	a	a
	6.23.		Gewerblich genutzte Gewächshäuser und Folientunnel (Treibhaus)	—	—	a	a
	6.24.		Düngung mit phosphathaltigen Düngern	—	+[36]	+[36]	+[36]
	6.25.		Düngung mit Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm	—	—	—	—
	6.26.		Düngung mit Kompost aus einer öffentlichen oder privaten industriellen oder gewerblichen Anlage	—	—[37]	a[38]	+[38]
	6.27.		Düngung mit Geflügelausscheidungen (Mist und Kot)[39]	—	—	—	a[38,40]
	6.28.		Düngung mit Mistarten, bei denen es sich nicht um Halbfestmist handelt	—	—[37]	+[38,41]	+[38,41]
	6.29.		Düngung mit behandeltem Feststoffanteil von Gärrückständen oder Gülle	—	—[37]	+[38,41]	+[38,41]
	6.30.		Düngung mit Weichmist	—	—[37]	+[38,40]	+[38,40]

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.31.		Düngung mit Jauche, Gülle, dem Flüssiganteil von Gärrückständen aus Biogasanlagen oder dem Flüssiganteil behandelter Gülle	—	—[37]	+[38,40]	+[38,40]
	6.32		Kalkdüngung von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Gemüsebau-, Weinbau-, Obstbau- oder Baumzuchtflächen	+	+	+	+
	6.33.		Ausbringung tierischer Dünger bei Ausbruch meldepflichtiger Tierkrankheiten	—[42]	—[42]	—[42]	—[42]
	6.34.		Freiland-Schweinehaltung	—	—	—	a
	6.35.		Freiland-Geflügelhaltung				
		6.35.1.	≤ 50 Tiere	—	+	+	+
		6.35.2.	> 50 Tiere	—	—	a	a
	6.36.		Dauergrünland				
		6.36.1.	Umbruch zwecks Erneuerung von Dauergrünland	—	—	—	a
		6.36.2.	Erneuerung von Dauergrünland ohne Umpflügen	—	a[43]	a[43]	+
	6.37.		Ganzjährige Bodenbedeckung[44]	oblig.	oblig.	oblig.	oblig.
	6.38.		Drainagen und dazugehörige Ableitungskanäle für landwirtschaftliche Flächen				
		6.38.1.	Nutzung und Instandhaltung bestehender Drainagen	—	a[45]	a[45]	a[45]
		6.38.2.	Einrichtung und Erweiterung	—	—	—	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	6.39.		Erosionsschutzmaßnahmen [46]	oblig.	oblig.	oblig.	oblig.
	6.40.		Düngung mit mineralischen stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln	—	+[47]	+[47]	+[47]
	6.41.		Umbruch von Feldfutter, die während mindestens 4 aufeinanderfolgenden Jahren bestehen	—	+[48]	+[48]	+[48]
	6.42.		Körnerleguminosen in Reinsaat	—	+[49]	+[49]	+
	6.43.		Anbau von Mais, Rüben oder Kartoffeln	—	—	+[50, *]	+[50, *]
	6.44.		Ableiten und endgültiges Lagern jeder Art von tierischen Düngern, Kompost, Klärschlamm, Silagen, Heu und Stroh	—	—	—	—
	6.45.		Einrichtungen zur Zwischenlagerung von Pflanzenschutzmitteln				
		6.45.1.	Bau bzw. Aufstellen	—	a	a	a
		6.45.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.45.3.	Nutzung	—	a	a	a
	6.46.		Befüll- und Waschplätze von zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln benutzten Geräte [51]				
		6.46.1.	Bau	—	—	a	a
		6.46.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		6.46.3.	Nutzung	—	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
7.	**Forstwirtschaftliche Betriebe, Fischerei, Jagd**						
	7.1.		Umwandlung forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Hinblick auf andere Nutzungsformen	a	a	a	a
	7.2.		Abholzung und Urbarmachung von Wäldern				
		7.2.1.	Zusammenhängende Fläche von < 50 Ar	—[52]	+	+	+
		7.2.2.	Zusammenhängende Fläche von > 50 Ar	—[52]	—[52]	—[52]	—[52]
	7.3.		Erstaufforstung	a	a	a	a
	7.4.		Holz-Naßlagerung durch Beregnung	—	—	—	—
	7.5.		Vorübergehende Lagerung von Holz im Freien	—	a[53]	a[53]	a[53]
	7.6.		Ausbringung organischer oder mineralischer Stickstoffdünger auf Waldflächen	—	—	—	—
	7.7.		Wildparks	—	—	—	a
	7.8.		Jagd	+	+	+	+
	7.9.		Fütterung von Wild	—	—	—	a
	7.10.		Anfüttern von Wild	—	—	+[54]	+[54]
	7.11.		Jagdhütte	—	a	a	a
	7.12.		Kalkdüngung forstwirtschaftlicher Flächen	a	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	7.13.		Fischzuchteiche oder Tierhaltung				
		7.13.1.	Bau	—	—	—	a
		7.13.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		7.13.3.	Nutzung	—	a	a	a
	7.14.		Desinfektion von Teichen oder sonstigen Wasserkörpern	—	—	—	—
	7.15.		Maßnahmen zum Neubesatz des Obersauer-Stausees bzw. seiner Zuflüsse	—	a	a	a
	7.16.		Entleeren von Fischteichen	—	a	a	a
	7.17.		Füttern von Fischen im Obersauer-Stausee bzw. in dessen Zuflüssen oder in unmittelbar mit dem See bzw. dessen Zuflüssen zusammenhängenden Infrastrukturen	—	—	—	n.a.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	7.18.		Ködern von Fischen im Obersauer-Stausee bzw. in dessen Zuflüssen oder in unmittelbar mit dem Obersauer-Stausee bzw. dessen Zuflüssen zusammenhängenden Infrastrukturen				
		7.18.1.	bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung	—	+	+	n.a.
		7.18.2.	ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt. Abweichend hiervon wird ein in enger Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Akteuren ausgearbeiteter Hegeplan die zulässigen Ködermengen festlegen.	—	—*	—*	n.a.
	7.19.		Ködern mit Larven und Maden im Obersauer-Stausee bzw. in dessen Zuflüssen oder in unmittelbar mit dem Obersauer-Stausee zusammenhängenden Infrastrukturen, Verwendung von künstlichen Lockstoffen auf Basis eines Gemisches aus chemischen und organischen Substanzen oder Ölen auf Fischbasis	—	—	—	n.a.
	7.20.		Nutzung des Obersauer-Stausees sowie der Vorstaumauern von Böwen (*Bavigne*) und Misärsbréck (*Pont Misère*) zur Fischzucht unter der Voraussetzung, dass man im Besitz eines Fischereierlaubnisscheins gemäß den Rechtsvorschriften über die Fischerei ist	—	+[55]	+[55]	n.a.
	7.21.		Veranstaltung von Angel- bzw. Fischereiwettbewerben, welche auf die Vorstaumauern von Böwen (*Bavigne*) und Misärsbréck (*Pont Misère*) beschränkt ist	—	a	n.a.	n.a.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
8.	**Sport-, Erholungs- und Freizeitaktivitäten, militärische Nutzung und verschiedene Aktivitäten**						
	8.1.		Bau bzw. Erweiterung von militärischen Einrichtungen oder Übungsgeländen	—	a	a	a
	8.2.		Aufstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagen außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Plätze	—	—	—	—
	8.3.		Automobilsportveranstaltungen				
		8.3.1.	Abhalten von Automobilsportveranstaltungen auf nicht geteerten Wegen oder Straßen	—	—	—	a
		8.3.2.	Abhalten von Automobilsportveranstaltungen auf geteerten Wegen oder Straßen	a	a	a	a
	8.4.		Bau oder Erweiterung von				
		8.4.1.	Rennstrecken für Motorsportwettkämpfe im Freien	—	—	—	a
		8.4.2.	Einrichtungen zum Tontaubenschießen	—	—	—	a
		8.4.3.	Golfplätzen	—	—	—	a
	8.5.		Campingplätze, Badeplätze an Wasserläufen, Schwimmbecken, Sportkomplexe				
		8.5.1.	Bau	—	a	a	a
		8.5.2.	Erweiterung und Umbau	—	a	a	a
		8.5.3.	Nutzung	—	a	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

+ = erlaubt; — = verboten; a = genehmigungspflichtig gemäß Artikel 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008; oblig. = obligatorisch; n.a = nicht anwendbar; * = Ausnahme möglich gemäß Artikel 6				Zone IIA	Zone IIB	Zone IIC	Zone III
	8.6.		Barbecues				
		8.6.1.	Barbecues innerhalb von Baugebieten	+	+	+	+
		8.6.2.	In der Grünzone, mit Ausnahme eigens zu diesem Zweck eingerichteter öffentlicher Orte sowie bestehender privater und öffentlicher Gebäude	–	–	–	–
		8.6.3.	Reinigung von Barbecue-Utensilien im Wasser des Sees und in den Zuflüssen	—	—	—	n.a.
	8.7.		Harnlassen und Stuhlentleerung				
		8.7.1.	Ausscheiden von Stuhl und Harn in das Wasser	—	—	—	n.a.
		8.7.2.	Ausscheiden von Stuhl und Harn an den Stränden sowie in den umliegenden Wäldern außerhalb der hierfür vorgesehenen sanitären Anlagen	—	—	—	n.a.
	8.8.		Reiten auf der Wasserfläche des Obersauer-Stausees bzw. seiner Zuflüsse	—	—	—	n.a.
	8.9.		Veranstaltung von Märkten, Volksfesten, Sport- oder Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, ambulantem Handel oder ähnlichen Aktivitäten außerhalb der dafür vorgesehenen Baugebiete	—	a	a	a
	8.10.		Streichen bzw. Lackieren aller Arten von Booten, Vorrichtungen und schwimmfähigen Einrichtungen, die für eine Verwendung auf der Wasserfläche bestimmt sind	—	—	a	a

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

Verweis

1	Gilt nicht für die Handhabung von Schmiermitteln und Schalungsölen bis zu einer Höchstmenge von 10 Litern.
2	Das Betanken muss auf einer für Kohlenwasserstoffe undurchlässigen Fläche erfolgen, auf der eventuell ausgelaufene oder verlorene Flüssigkeit aufgefangen werden kann. Fässer, Kanister und Behälter, die Kohlenwasserstoffe enthalten und die zum Betanken dienen, müssen in oder über eine Wanne gestellt werden. Diese Wanne muss für Kohlenwasserstoffe und Wasser undurchlässig sein und ein Fassungsvermögen besitzen, das mindestens dem Gesamtvolumen der gelagerten Fässer, Kanister und Behälter entspricht. Am Standort ist ein ausreichender Vorrat an saugfähigem Material bereitzustellen, um Flüssigkeit, die beim Umfüllen eventuell verloren ging, aufnehmen zu können. Beim Umfüllen ist die Fläche unter der Pistole mit einer Auffangwanne oder einer gleichwertigen Vorrichtung zu schützen.
3	Gilt nicht für das Betanken von Bau-, Land- und Forstmaschinen mit Kohlenwasserstoffen sowie das Befüllen von nicht gewerblich genutzten Tanks für Kohlenwasserstoffe bis zu einer Höchstmenge von 20 Litern.
4	Es handelt sich dabei um Produkte, die, entweder in unverändertem Zustand oder nach Reaktion mit Wasser, geeignet sind, die mikrobiologische, chemische oder organoleptische Qualität des Wassers, das als Ressource zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient, so zu beeinträchtigen, dass dies eine Gefahr für dessen Verwendung für den menschlichen Gebrauch bedeutet. Hierbei geht es insbesondere um die Parameter gemäß Anhang I der großherzoglichen Verordnung vom 7. Oktober 2002 über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

5	Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Gemeinschafts- und industriellen Kläranlagen sowie wasserdichten Klärgruben ohne Überlauf können in den folgenden Fällen genehmigt werden: 1) der Bau bedeutet eine Verbesserung der bestehenden Situation hinsichtlich der zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienenden und zu schützenden Wasserressourcen oder 2) die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer anderen Lösung ist nicht gegeben. Die Kläranlage muss für eine Behandlung zur Hygienisierung des behandelten Wassers ausgerüstet sein.
6	Bau, Erweiterung, Umbau und Nutzung von Regenüberlaufbecken und Regenüberläufen können in den folgenden Fällen genehmigt werden: 1) der Bau bedeutet eine Verbesserung der bestehenden Situation hinsichtlich der zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienenden und zu schützenden Wasserressourcen oder 2) die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer anderen Lösung ist nicht gegeben. Einleitungswasser aus Regenüberlaufbecken muss durch ein Filtrationsbauwerk oder eine gleichwertige Anlage geleitet werden. Dieses Bauwerk muss mehrere Bodenschichten mit den für eine Reinigung dieser Einleitungen erforderlichen Körngrößen umfassen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

7	Das Verlegen von Abwasserleitungen kann in den folgenden Fällen genehmigt werden: 1) der Bau bedeutet eine Verbesserung der bestehenden Situation hinsichtlich der zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienenden und zu schützenden Wasserressourcen oder 2) die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer anderen Lösung ist nicht gegeben. Die Dichtheit bestehender Leitungen muss alle fünf Jahre überprüft werden. Die erste Überprüfung muss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser großherzoglichen Verordnung stattfinden. Falls erforderlich müssen die Anlagen abgedichtet oder ersetzt werden. Planung und Verlegung neuer Abwasserleitungen müssen kunstgerecht und gemäß den in Schutzzonen anerkannten Bauverfahren erfolgen.
8	Genehmigungsfähig sind innerhalb der engeren Schutzzone IIC und der weiteren Schutzzone III lediglich neue Anlagen zur Behandlung von Ausgangsstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs aus sauberer Produktion. Abfallbehandlung ist verboten.
9	In Baugebieten innerhalb der Zonen IIB, IIC und III können Gartenhäuser, bei denen die überbaute Fläche nicht mehr als 16 m^2 beträgt, jedoch ohne Genehmigung des Ministers errichtet werden.
10	Eine ministerielle Genehmigung kann für die Erweiterung oder das Ersetzen bestehender Gebäude und sämtlicher bestehenden versiegelten Flächen sowie jegliche Nutzungsänderungen bestehender Bauten und Anlagen erteilt werden.
11	Ein-/Zweifamilienwohnhäuser müssen nach guter fachlicher Praxis gebaut werden und dem Trennsystem angeschlossen sein. Verboten sind Bedachungen aus Rohkupfer oder Rohzink (bei Metalldächern ist beschichtetes Kupfer oder Zink zu verwenden).
12	Beim Bau, der Verbreiterung und der Begradigung von Straßen müssen die geltenden Leitwerte für das Bauen in Schutzzonen zum Schutz von Wasserressourcen eingehalten werden, die der Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

13	Der Umbau von Straßen kann genehmigt werden, wenn dieser Umbau zu einem besseren Schutz der zur Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienenden Ressourcen führt. Es müssen die geltenden Leitwerte für das Bauen in Schutzzonen zum Schutz von Wasserressourcen eingehalten werden, die der Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen.
14	Beim Bau, der Verbreiterung und der Begradigung von Feld-, Wald- und Radwegen müssen die geltenden Leitwerte für das Bauen in Schutzzonen zum Schutz von Wasserressourcen eingehalten werden, die der Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen.
15	Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20 sind örtliche Transportdienste von diesem Punkt nicht betroffen.
16	Maßnahmen, die die Straßeninfrastruktur betreffen, bzw. Maßnahmen zur Verkehrsregelung können in Absprache mit der Straßenbauverwaltung (*Administration des ponts et chaussées*) vorgesehen werden, falls sich ein vollständiges Verbot der Beförderung wassergefährdender Erzeugnisse als nicht durchführbar erweist.
17	In Absprache mit der Straßenbauverwaltung kann der Minister unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20 Regelungen zur Beförderung wassergefährdender Erzeugnisse erlassen.
18	Gilt weder für a) versiegelte Flächen, falls das Straßenabwasser in eine geeignete Behandlungsanlage geleitet wird, noch für b) bestehende Garagen und Carports sowie ausschließlich privat genutzte Parkplatzflächen.
19	Gilt weder für Bohrungen bis zu einer maximalen Tiefe von 2 Metern, Aufschlußbohrungen, Bohrungen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung noch für von Regierungsbehörden angeordnete Bohrungen zur Wasser- und Bodenüberwachung in den Schutzzonen.

!¡! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !¡!

20	Im Zusammenhang mit Bauten zur naturnahen Flächenbewirtschaftung gelten für Weideställe und -zelte folgende Bestimmungen: 1) Wenn im Weidestall die Fütterung stattfindet oder falls sich die Tränke dort befindet, muss der Boden des Weidestalls abgedichtet werden und das Wasser in einen geeigneten Behälter abgeleitet werden. In den anderen Fällen ist ein undurchlässiger Belag nicht erforderlich, es sei denn, in der ausgestellten Genehmigung wurden anderslautende Richtlinien festgelegt. Die Bildung einer Schlammansammlung und die Versickerung von Urin sind zu vermeiden, etwa durch die Verwendung einer geeigneten Einstreu. 2) Das Einrichten von Weideställen und -zelten ist verboten: a) in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem und in einer Entfernung von weniger als 50 Metern von einem Wasserlauf, einer Wasserfläche, Trinkwasserinfrastrukturen, Grundwasserentnahme- bzw. -beobachtungsstellen; b) an einem tiefen Punkt des Reliefs; c) in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Kanal; d) auf Parzellen mit Entwässerungsrohren.
1	Der Bau eines Viehunterstandes ist genehmigungspflichtig.
22	Im Falle eines bestehenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Standorts, gilt jede Änderung daran als Erweiterung und/oder Umbau.
23	Die Betriebe müssen über einen geeigneten Ort zur Zwischenlagerung verfügen. Die Dimensionierung der Fläche der Mistplatte, der Fläche zur Lagerung von Kompost, der Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche und Gärresten sowie der Zisternen zum Sammeln der von den Mistplätzen abfließenden Sickersäfte, des Silagesickersafts usw. muss ein ausreichendes Fassungsvermögen gewährleisten/sicherstellen.
24	Nicht betroffen sind von Privatpersonen angelegte Komposte mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m^2, die sich in den Zonen IIA, IIB, IIC und III befinden.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

25	Betroffen sind von Privatpersonen angelegte Komposte, die sich in den Zonen IIA, IIB, IIC und III befinden. Dabei müssen folgende Bedingungen eingehalten werden: 1) Die Lagerfläche darf 10 m^2 nicht überschreiten. 2) Die Lagerung ist in einer Entfernung von weniger als 10 m von einem Wasserlauf sowie von weniger als 30 m von den Wasserflächen der Staumauer und der beiden Vorstaumauern verboten. 3) Die Lagerung ist auf drainierten Flächen verboten. 4) Die Lagerung ist in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem verboten.
26	Gilt nicht für Silos zur Lagerung von Trockenfutter wie Getreide, Mehl, Kraftfutter.
27	1) Erlaubt bei wetterbedingt außergewöhnlichen Erträgen oder bei Vorliegen von aus natürlichen Ursachen herrührenden oder durch höhere Gewalt bedingten Umständen – insbesondere bei schweren Überschwemmungen oder Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren. Meldungen von Zwischenlagerungen an das Wasserwirtschaftsamt (Administration de la gestion de l'eau) müssen spätestens eine Woche nach Beginn der Zwischenlagerung erfolgen. 2) Die Einrichtung von Silagehaufen ist verboten: a) in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem und in einer Entfernung von weniger als 50 Metern von einem Wasserlauf, einer Wasserfläche, Trinkwasserinfrastrukturen sowie Grundwasserentnahme- bzw. -beobachtungsstellen; b) an einem tiefen Punkt des Reliefs; c) auf einem Gefälle von mehr als 5 %; d) in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Kanal; e) in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Grenze der Parzelle, auf der der Silagehaufen angelegt wird; f) auf Parzellen mit Entwässerungsrohren.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

	3) Auf freiem Feld genehmigte Silagen müssen zuerst entfernt werden. Der Öffnungsbeginn der betreffenden Silage muss dem Wasserwirtschaftsamt gemeldet werden. 4) Nach vollständiger Entfernung der Silage muss der Landwirt die betreffende Fläche so schnell wie möglich neu einsäen. 5) Ein und dieselbe Stelle darf nur alle fünf Jahre für das Neuanlegen eines Silagehaufen genutzt werden. 6) Für jede Stelle müssen die Nummer der Parzelle, die FLIK-Nummer, die eingelagerten und entnommenen Mengen, das Datum des ersten Einlagerns im Silagehaufen und das Datum der letzten Entnahme in ein Register eingetragen werden. Dieses Register wird vom Landwirt geführt und die Eintragungen müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.
28	1) Die vorübergehende Lagerung von Silageballen ist in Zone IIC und in Zone III auf einer nicht abgedichteten befestigten Fläche und auf freiem Feld erlaubt. Die vorübergehende Lagerung von Schlauchsilos (Trockenmasse > 30 %) ist in Zone IIC und in Zone III auf freiem Feld erlaubt. 2) Die vorübergehende Lagerung von Schlauchsilos ist jedoch verboten: a) in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem und in einer Entfernung von weniger als 50 Metern von einem Wasserlauf, einer Wasserfläche, Trinkwasserinfrastrukturen, Grundwasserentnahme- bzw. -beobachtungsstellen; b) an einem tiefen Punkt des Reliefs; c) in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Grenze der Parzelle, auf der die vorübergehende Lagerung erfolgt; d) auf entwässerten Parzellen. 3) Die Schlauchsilos müssen während ihrer gesamten Zwischenlagerungsdauer undurchlässig und hermetisch geschlossen bleiben.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

	4) Die Schlauchsilos werden so geöffnet, dass eventuell entstandener Silagesickersaft gesammelt werden kann. 5) Nach vollständiger Entfernung der auf freiem Feld befindlichen Schlauchsilos muss der Landwirt die betreffende Fläche so schnell wie möglich neu einsäen.
29	1) Die Zwischenlagerung von Kompost ist in Zone IIC und III erlaubt. Zugelassen sind lediglich Reifkomposte aus Grünabfällen oder aus einer Kombination aus Grünabfällen mit organischen Abfällen. Nicht betroffen sind jedoch Komposte gemäß Punkt 6.7, sondern auf landwirtschaftliche Flächen auszubringende Komposte im weitesten Sinne. 2) Die Lagerung ist verboten: a) in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem und in einer Entfernung von weniger als 50 Metern von einem Wasserlauf, einer Wasserfläche, Trinkwasserinfrastrukturen, Grundwasserentnahme- bzw. -beobachtungsstellen; b) an einem tiefen Punkt des Reliefs; c) auf einem Gefälle von mehr als 5 %; d) in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Kanal; e) in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Grenze der Parzelle, auf der die Lagerung erfolgt; f) auf entwässerten Parzellen; 3) Die Zwischenlagerung ist zeitlich auf zwei Wochen begrenzt.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

30	1) Die Zwischenlagerung der in Punkt 6.18. genannten Art von Mist zwecks späterer Ausbringung auf derselben Parzelle oder auf den angrenzenden Parzellen oder zwecks Kompostierung desselben ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass er einen Trockenmassegehalt von mindestens 25 % aufweist. 2) Die Zwischenlagerung von zur Kompostierung bestimmtem Mist muss dem Wasserwirtschaftsamt vor Beginn der Zwischenlagerung gemeldet werden. 3) Die Zwischenlagerung ist verboten: a) in den Hochwasserrisikobereichen HQ 10, HQ 100 und HQ extrem und in einer Entfernung von weniger als 50 Metern von einem Wasserlauf, einer Wasserfläche, Trinkwasserinfrastrukturen, Grundwasserentnahme- bzw. -beobachtungsstellen; b) an einem tiefen Punkt des Reliefs; c) auf einem Gefälle von mehr als 5 %; d) in einer Entfernung von weniger als 20 Metern von einem Kanal; e) in einer Entfernung von weniger als 10 m von der Grenze der Parzelle, auf der die Zwischenlagerung erfolgt; f) auf entwässerten Parzellen. 4) Nach vollständiger Entfernung der zwischengelagerten Masse muss der Landwirt die betreffende Fläche so schnell wie möglich neu einsäen. 5) Die Zwischenlagerung von Mist zwecks Kompostierung ist zeitlich auf 36 Wochen begrenzt; nach einer Dauer von 20 Wochen ab Beginn der Lagerung muss diese Art von Zwischenlager abgedeckt werden. Alle anderen Arten von Zwischenlagerung sind zeitlich auf zwei Wochen begrenzt. 6) Ein und dieselbe Stelle darf nur alle fünf Jahre genutzt werden, um ein Mistzwischenlager zwecks Kompostierung neu anzulegen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

	7) Für jede Stelle, wo Mist zwecks Kompostierung zwischengelagert wird, müssen eine Skizze zur Situierung der Lagerstelle mit Angabe der oben beschriebenen Abstände, die Tage, an denen der Misthaufen abgelegt, umgesetzt und entfernt wurde, sowie die Mengen von Mist, die abgelegt wurden, in das „Feldheft“ (*carnet de champs*) eingetragen werden, und zwar spätestens eine Woche nach Beginn der Zwischenlagerung. Das Feldheft muss bis zur vollständigen Entfernung des Zwischenlagers ständig aktualisiert werden. Darüber hinaus muss das Feldheft 5 Jahre aufbewahrt und den Behörden bei Kontrollen auf Verlangen vorgelegt werden. 8) Ab dem 16. November des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, ist die Zwischenlagerung auf freiem Feld der in Punkt 6.18. genannten Mistart während der Zeit vom 16. November bis 15. Februar verboten.
31	Außer im Fall einer Sondergenehmigung, besteht die Pflicht, Wasserläufe entlang beweideter Flächen, auszuzäunen (Mindestabstand von einem Meter gemessen ab der Uferoberkante) a) bis zum 1. Mai des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, auf Weiden, - die sich entlang der Staumauer von Esch-Sauer und ihrer beiden Vorstaumauern befinden sowie auf denen, die sich entlang der Wasserläufe der Wasserkörper III-2.2.1 und III-3.b befinden; - die sich entlang der Wasserläufe der Wasserkörper III-2.2.2, III-2.2.3, und III-2.2.4, III-3.a und III-4 erstrecken und wo eine Strukturkartierung erstellt wurde; b) bis zum 1. Mai des zweiten Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt, auf den Weiden, die sich entlang aller anderen Wasserläufe der Wasserkörper III-2.2.2, III-2.2.3, und III-2.2.4, III-3.a und III-4 befinden.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

32	Auf Grundstücken in den Zonen IIA und IIB, die sich jenseits eines 100 Meter breiten Geländestreifens, gemessen ab dem Ufer des Sees oder ab den Vorstaumauern bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, befinden, sowie in den Zonen IIC und III kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1) die gleichzeitige maximale Viehdichte pro Hektar, die nicht über 0,8 Düngeeinheiten pro Hektar liegt; 2) ausreichende Verfügbarkeit nicht durchnäßter Weidefläche; 3) Führen eines Weideregisters (*registre de pâturage*).
33	Auf Grundstücken in den Zonen IIA und IIB, die sich jenseits eines 100 Meter breiten Geländestreifens, gemessen ab dem Ufer des Sees oder ab den Vorstaumauern bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, befinden, kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Die Beweidung ist auf 1 Dungeinheit pro Hektar und Jahr beschränkt. 2) Die Winterbeweidung ist vom 16. November bis einschließlich zum 15. Februar verboten. Sofern keine anderen Anweisungen gegeben werden, sind winterliche Weidegänge während einiger Stunden erlaubt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Weiden sich dafür eignen und dass jegliche Überbeweidung vermieden wird. 3) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Futterstellen 4) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Tränken 5) Die regelmäßige und systematische Fütterung während des ganzen Jahres ist verboten. Die Fütterung der Tiere darf nicht zu einer übermäßigen Phosphor- und Stickstoffbelastung der Weide oder einzelner Teile derselben führen. Futterplätze und Tränken müssen so aufgestellt und eingerichtet werden, dass davon keinerlei Gefahr für das Wasser ausgeht. Falls die Fütterung im Weidestall erfolgt bzw. falls sich die Tränke dort befindet, muss der Boden des Weidestalls abgedichtet werden und das Wasser in ein geeignetes Reservoir abgeleitet werden. Die Bildung einer Schlammansammlung und die Versickerung von Urin sind zu vermeiden, etwa durch die Verwendung einer geeigneten Einstreu.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

34	1) Die Beweidung ist auf 1,6 Dungeinheiten pro Hektar und Jahr beschränkt. 2) Die Winterbeweidung ist vom 16. November bis einschließlich zum 15. Februar verboten. Sofern keine anderen Anweisungen gegeben werden, sind winterliche Weidegänge während einiger Stunden erlaubt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Weiden sich dafür eignen und dass jegliche Überbeweidung vermieden wird. 3) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Futterstellen 4) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Tränken 5) Die regelmäßige und systematische Fütterung während des ganzen Jahres ist verboten. Die Fütterung der Tiere darf nicht zu einer übermäßigen Phosphor- und Stickstoffbelastung der Weide oder einzelner Teile derselben führen. Futterplätze und Tränken müssen so aufgestellt und eingerichtet werden, dass davon keinerlei Gefahr für das Wasser ausgeht. Falls die Fütterung im Weidestall erfolgt bzw. falls sich die Tränke dort befindet, muss der Boden des Weidestalls abgedichtet werden und das Wasser in ein geeignetes Reservoir abgeleitet werden. Die Bildung einer Schlammansammlung und die Versickerung von Urin sind zu vermeiden, etwa durch die Verwendung einer geeigneten Einstreu.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

35	1) Die Besatzdichte muss der Produktivität der Parzelle bzw. gegebenenfalls 2 Dungeinheiten pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. 2) Die Winterbeweidung ist vom 16. November bis einschließlich zum 15. Februar verboten. Sofern keine anderen Anweisungen gegeben werden, sind winterliche Weidegänge während einiger Stunden erlaubt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Weiden sich dafür eignen und dass jegliche Überbeweidung vermieden wird. 3) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Futterstellen 4) Pflicht zur regelmäßigen Umstellung mobiler Tränken 5) Die regelmäßige und systematische Fütterung während des ganzen Jahres ist verboten. Die Fütterung der Tiere darf nicht zu einer übermäßigen Phosphor- und Stickstoffbelastung der Weide oder einzelner Teile derselben führen. Futterplätze und Tränken müssen so aufgestellt und eingerichtet werden, dass davon keinerlei Gefahr für das Wasser ausgeht. Falls die Fütterung im Weidestall erfolgt bzw. falls sich die Tränke dort befindet, muss der Boden des Weidestalls abgedichtet werden und das Wasser in ein geeignetes Reservoir abgeleitet werden. Die Bildung einer Schlammansammlung und die Versickerung von Urin sind zu vermeiden, etwa durch die Verwendung einer geeigneten Einstreu.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

36	Auf den Grundstücken in Zone IIB ist die Düngung mit Phosphatdüngern nur für Grundstücke erlaubt, die sich jenseits eines 100 Meter breiten Geländestreifens, gemessen ab dem Ufer des Sees oder ab den Vorstaumauern bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, befinden. Die Düngung mit Phosphatdüngern − unter Berücksichtigung der bei der Beweidung anfallenden tierischen Ausscheidungen − muss auf der Grundlage von (mindestens alle fünf Jahre vorzunehmenden) Bodenanalysen sowie abhängig vom Bedarf der Pflanzen erfolgen. Der Zeitraum, der zu berücksichtigen ist, um die Bilanz hinsichtlich der Phosphat-Grunddüngung zu erstellen, darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Grenzwerte der P_2O_5-Gehaltsklasse C (in mg/100 g trockener Erde) für die verschiedenen Bodenarten dürfen nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht überschritten werden. Bei Ackerflächen, welche sich in der Gehaltsklasse E befinden, ist jegliche Phosphatdüngung verboten. Bei Ackerkulturen − mit Ausnahme von Mais-, Rüben- und Kartoffelfeldern − sowie bei Dauergrünlandflächen, welche sich in der Gehaltsklasse D befinden, ist die Phosphatdüngung gemäß den geltenden Empfehlungen erlaubt. Bei Mais-, Rüben- und Kartoffelfeldern, deren Böden P_2O_5-Gehalte der Klasse D aufweisen, ist die Phosphatdüngung hingegen nur lokal erlaubt. Der Landwirt muss dem Wasserwirtschaftsamt eine Analyse des P_2O_5-Gehalts (in mg/100 g trockener Erde) sämtlicher FLIK-Parzellen zukommen lassen, und zwar bis zum 30. April des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres und anschließend alle fünf Jahre, wobei dann ebenfalls eine Phosphatbilanz des vorangehenden Fünfjahreszeitraums beizufügen ist.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

37	Eine Genehmigung kann für Grundstücke in Zone IIB erteilt werden, die sich jenseits eines 100 Meter breiten Geländestreifens, gemessen ab dem Ufer des Sees oder ab den Vorstaumauern bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, befinden: - wenn die Ausbringung erlaubter flüssiger organischer Düngemittel auf Wiesen durch Injektion erfolgt, - wenn erlaubte flüssige und feste organische Düngemittel auf Ackerland direkt in den Boden injiziert bzw. innerhalb von vier Stunden in den Boden eingearbeitet werden.
38	Die Grenzwerte, die in der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2000 über die Verwendung von Stickstoffdüngemitteln in der Landwirtschaft festgelegt wurden, sind einzuhalten. Bei Nichterreichen der Ziele, die in Anhang I der geänderten Verordnung vom 7. Oktober 2002 über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers sowie der Ziele, die in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), umgesetzt durch das geänderte Wassergesetz vom 19. Dezember 2008, festgelegt wurden, können restriktivere Maßnahmen festgelegt werden.
39	Unbeschadet sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften dürfen nur Geflügelausscheidungen ausgebracht werden, die in den Schutzzonen rund um den Obersauer-Stausee anfallen.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

40	Für schnell wirkende organische Dünger (Gülle, Jauche, Gärrückstände, Flüssiganteil von Gärrückständen und behandelter Gülle, Weichmist, Geflügelmist oder Geflügelkot) gilt: 1) unbedeckte Böden (d.h. alle Arten von Brachland): Ausbringung während des ganzen Jahres verboten 2) Ackerland außer Feldfutter: - Begrenzung auf 80 kg N_{org}/ha vom 1. September bis einschließlich zum 30. September; - Ausbringungsverbot ab dem 1. Oktober bis einschließlich zum 15. Februar; - Nach Mais, Spätkartoffeln oder Rüben: keine schnell wirkenden Dünger bis einschließlich zum 15. Februar unabhängig davon, ob Winterkulturen angebaut werden oder nicht; - Unbeschadet sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften muss die Ausbringung auf FLIK-Parzellen mit einem durchschnittlichen Gefälle von mehr als 10 % durch Einarbeitung oder Direktinjektion in den Boden erfolgen und es muss auf der Parzelle ein mindestens 6 Meter breiter Grasstreifen am Fuß des Gefälles angelegt werden. Außer im Fall von Hackfruchtkulturen muss dieser Streifen nicht angelegt werden, wenn sich unterhalb der FLIK-Parzelle eine Parzelle mit Dauergrünland oder –Feldfutter befindet; 3) Dauergrünland sowie Feldfutter: - Begrenzung auf 80 kg N_{org}/ha vom 1. September bis 30. September, - Ausbringungsverbot vom 1. Oktober bis einschließlich zum 15. Februar.
41	Für langsam wirkende organische Düngemittel (andere Mistarten als Weichmist, Geflügelmist oder Geflügelkot), Kompost, behandelte Feststoffanteile von Gärrückständen oder Gülle gilt: 1) unbedeckte Böden (d.h. alle Arten von Brachland): Ausbringung während des ganzen Jahres verboten 2) Ackerland außer Feldfutter: - Ausbringungsverbot ab dem 16. November bis einschließlich zum 15. Januar.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

42	Bei Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit muss der betroffene Landwirt unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt informieren, das nach Konsultation der anderen zuständigen Behörden über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet.
43	Abhängig von der Anfälligkeit hinsichtlich Umweltverschmutzung und Wasserqualität des Sees bzw. eines Teils seines Einzugsgebiets gemäß dieser Verordnung kann der Umbruch zwecks Erneuerung von Dauergrünland in Ausnahmefällen, insbesondere bei massiven Wildschäden, genehmigt werden.
44	Die Verpflichtung zur vollständigen winterlichen Bodenbedeckung wird entweder durch den Anbau einer Winterkultur erfüllt oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch eine Dauerkultur oder durch Feldfutter oder Dauergrünland. Die Zwischenfrucht muss spätestens am 31. Oktober angebaut werden und bis zum 31. Januar für die Frühjahrssaat und bis zum 15. März für Rüben-, Mais- und Kartoffelkulturen stehenbleiben. Abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen kann die Zwischenfrucht ab dem 16. Februar vernichtet werden, wenn vorgesehen ist, die Parzelle mit Frühkartoffeln bzw. sehr früh reifenden Kartoffeln zu bepflanzen. In diesem Fall müssen die betreffenden Parzellen dem Wasserwirtschaftsamt bis spätestens zum 15. Februar gemeldet werden und das Datum der Vernichtung der Zwischenfrucht muss in das Feldheft eingetragen werden. Eine Sommerzwischenfrucht muss angebaut werden, wenn der Zeitraum zwischen Ernte und Saat mehr als 8 Wochen beträgt. Der Aufwuchs von Ausfallgetreide gilt nicht als Zwischenfrucht.
45	Maßnahmen wie eine Beseitigung oder Umleitung sind zu ergreifen, wenn die Drainagen erwiesenermaßen eine Verschmutzungsquelle für das Wasser des Sees oder eines Teils seines Einzugsgebiets gemäß der großherzoglichen Verordnung darstellen.
46	Beim Anbau einer Hackfrucht auf einer Parzelle mit einem Gefälle von mehr als 10 % muss vor dem Anbau der Kultur ein mindestens 6 m breiter Grünstreifen angelegt werden.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

47	Auf den Grundstücken in Zone IIB ist die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngern nur auf Grundstücken erlaubt, die sich jenseits eines 100 Meter breiten Geländestreifens, gemessen ab dem Ufer des Sees oder ab den Vorstaumauern bei einer Höhenstufe des Wasserspiegels von N.N.+321, befinden. Im Falle einer alleinigen Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngemitteln darf die Menge der pro Jahr und Hektar ausgebrachten mineralischen Stickstoffdüngemittel die in der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. November 2000 über die Verwendung von Stickstoffdüngemitteln in der Landwirtschaft festgelegten Mengen, unbeschadet der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Sonderbestimmungen, nicht überschreiten. In den Zonen IIC und III ist die mineralische Stickstoffdüngung für Mais-, Rüben- und Kartoffelkulturen bei nicht erfolgender organischer Düngung auf maximal 130 kg N/ha/Jahr beschränkt.
48	Nach dem Umbruch eines während mindestens 4 aufeinanderfolgenden Jahren bestehenden Feldfutterbestands ist die organische Düngung während der darauffolgenden Vegetationsperiode verboten.
49	Körnerleguminosen-Reinkulturen können nur einmal alle 5 Jahre angebaut werden.
50	Die Stickstoffdüngung ist auf 150 kg $N_{verfügbar}$/ha/Jahr beschränkt; hierbei werden sämtliche Einträge berücksichtigt (organische Dünger, mineralische Dünger, Bodenversorgung (zu Beginn des Zyklus verfügbarer mineralischer Bodenstickstoff, Mineralisierung von Ernterückständen des vorhergehenden Zyklus, Mineralisierung durch Zwischenfrüchte, Mineralisierung von Bodenhumus ...) und atmosphärische Depositionen).
51	Die Reinigung der Applikationsgeräte für Pflanzenschutzmittel soll vorzugsweise auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.
52	Im Katastrophenfall genehmigungspflichtig.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

53	Die Lagerung von Holz im Freien ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass eine Menge von 100 m^3 nicht überschritten wird und dass ein Abstand von 50 m vom Ufer des Sees und den beiden Vorstaumauern von Böwen (*Bavigne*) und Misärsbréck (*Pont Misère*) sowie den Zuflüssen des Sees eingehalten wird. Ab 100 m^3 ist die Lagerung von Holz im Freien genehmigungspflichtig. Die Lagerung ist bei Sägeholz auf 6 Monate und bei Brennholz auf 3 Jahre beschränkt.
54	Es gelten die Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung vom 9. Oktober 2012 über die Wildarten, die angefüttert werden können, sowie die das Anfüttern betreffenden Bedingungen und Modalitäten. In Zone IIC ist bei der Anfütterungsstelle ein Mindestabstand von 50 m zum nächsten Wasserlauf einzuhalten.
55	Angeln ist auf eigene Gefahr und auf Verantwortung des Anglers erlaubt. Bei offiziellen Regatten kann Fischen an den zum An-Bord-Gehen dienenden Stellen jedoch vorübergehend verboten werden. Ebenso kann es an bestimmten Orten, zu bestimmten Zeiten im Jahr oder zu bestimmten Tageszeiten verboten werden, um den Badebetrieb nicht zu behindern.

!!! Der französische Verordnungstext ist maßgebend !!!

A 316 - 29

https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2021/04/16/a316/jo